



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
UMWELT
Direktion B – Schutz der natürlichen Umwelt
ENV.B2 - Natur und biologische Vielfalt

Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union Brüssel		WLS
Eing.	24. JULI 2007	
Tgb.Nr.	
Anl.	Dopp.	

23 JUL. 2007

Brüssel, den
B.2/AK D (2007) 13459

Ständige Vertretung
der Bundesrepublik Deutschland
bei der Europäischen Union
8-14 Rue Jacques de Lalaing
B - 1040 Brüssel

1/1 Brann IDA.
weiterleiten
Czyh

Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Hier:

Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 FFH-Richtlinie zum Neubau der A 44, Teilabschnitt Hessisch Lichtenau

- Schreiben der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 2007 (Az.: Wi 468.60 1/1)

Sehr geehrter Herr Steffens,

ich bestätige den Eingang des oben genannten Schreibens mit der anliegenden Bitte des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung einer Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der FFH-Richtlinie zum Neubau der A 44, Teilabschnitt Hessisch Lichtenau.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung trägt vor:

- Der geplante Neubau eines Teilabschnitts der A 44 bei Hessisch Lichtenau durchschneidet das Natura 2000 Gebiet DE4724304 "Lichtenauer Hochland".
- Das Gebiet DE4724304 "Lichtenauer Hochland" schließt unter anderem den prioritären Lebensraumtyp *Kalktuffquellen* (7220*) ein.
- Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Januar 2007 zur Westumfahrung Halle sei daher in diesem Fall eine Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 der FFH-Richtlinie erforderlich.

Die Anwendbarkeit des zweiten Unterabsatzes von Artikel 6 Abs. 4 wird sowohl im Leitfaden der Kommission zum Natura 2000 Gebietsmanagement "Die Vorgaben des

Commission européenne, B-1049 Bruxelles / Europese Commissie, B-1049 Brussel - Belgien. Telefon: (32-2) 299 11 11.
Büro: BU-9 3/204. Telefon: Durchwahl (32-2) 299.83.39. Telefax: (32-2) 299.08.95.

E-mail: patrick.murphy@ec.europa.eu

P:\30 NATURE PROTECTION\30.03 HABITATS_Directive\4.2 Art. 6\Article 6.4 Information files\Member States\DE\ID 13459 A 44 Hessen_no opinion letter.doc

Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG"¹ als auch in dem "Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG"² dargelegt. In beiden Leitfäden findet sich abschließend der selbe Auslegungsgrundsatz:

Der zweite Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 kann so verstanden werden, dass er für alle Gebiete Anwendung findet, in denen prioritäre Lebensräume bestehen und/oder prioritäre Arten vorkommen, **sobald diese Lebensräume und Arten in Mitleidenschaft gezogen werden.**

Das bloße Vorhanden sein von prioritären Lebensräumen und/oder prioritären Arten in einem Gebiet reicht demnach nicht aus, um den zweiten Unterabsatz von Artikel 6 Absatz 4 zur Anwendung zu bringen, sondern die prioritären Lebensraumtypen und/oder Arten müssen auch von dem Plan oder Projekt in Mitleidenschaft gezogen werden.

Den eingereichten Unterlagen und insbesondere der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von Oktober 2004 entnehme ich, dass im Fall des geplanten A 44 Neubaus der prioritäre Lebensraumtyp nicht betroffen ist: Der prioritäre Lebensraumtyp Kalktuffquellen befindet sich in mindestens 800 bis 1.200 m Entfernung zur geplanten A 44. Trotz der eingeräumten hohen Empfindlichkeit des Lebensraumtyps gegenüber Wirkungen des Vorhabens kommt die Verträglichkeitsuntersuchung zum abschließenden Ergebnis, dass "keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und somit keine vorhabensbedingte Beeinträchtigung zu erwarten" ist.

Aufgrund dieses Sachverhalts und der oben dargelegten Auslegung von Artikel 6 Abs. 4 Unterabsatz 2 sehe ich mich daher nicht in der Lage, die gewünschte Stellungnahme der Kommission zu veranlassen.

Darüber hinaus möchte ich anmerken, dass, da die oben zitierte FFH-Verträglichkeitsuntersuchung unter Abwägung aller Aspekte zu dem Ergebnis kommt, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, die Anwendung von Artikel 6 Absatz 4 insgesamt nicht zwingend erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Patrick MURPHY
Referatsleiter

¹ http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/art6_de.pdf

² http://ec.europa.eu/environment/nature/nature_conservation/eu_nature_legislation/specific_articles/art6/pdf/guidance_art6_4_de.pdf